



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

vom 1. Dezember 2021

Referenz-Nr.: ID BD00165257 / Archiv G 5 g / GWR g 15-8 / GWV 2021-0279

Kontakt: Annette Jenny Kümin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Grundwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel. Erneuerung der Grundwasserschutz-zonen.

Gemeinden Volketswil und Uster

Betroffene Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil
Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster
Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG), c/o Gemeindeverwaltung Volketswil,
Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil

- Massgebende - Schutz-zonenplan Grundwasserfassung Edlibrunnen 1:1000 vom 15. Oktober 2021
Unterlagen - Schutz-zonenreglement Grundwasserfassung Edlibrunnen (GWR g 15-8)
vom 15. Oktober 2021
- Schutz-zonenplan Grundwasserfassung Seewadel 1:1000 vom 15. Oktober 2021
- Schutz-zonenreglement Grundwasserfassung Seewadel (GWR g 15-8)
vom 15. Oktober 2021
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Volketswil vom 2. Novem-
ber 2021
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Stadtrat Uster vom 9. November 2021
- Massgebende - Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassungen Seewadel und Edlibrunnen
Unterlagen (GWR g 15-8), Volketswil/ZH – Überprüfung der Schutzzone», Dr. Heinrich Jäckli AG,
Zürich, vom 18. Juli 2019 (ergänzt am 23. September 2019 und 2. September 2021)

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutz-zonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18. November 2021 reichte die Gemeinde Volketswil die überarbeiteten Schutz-zonenakten der Trinkwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel (Grundwasser-recht/GWR g 15-8) der Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG) zur Genehmi-gung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 591/1997 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Fassungen Edlibrunnen und Seewadel genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden im Rahmen der Konzessionsverlängerung überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der GOG erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 18. Juli 2019 (ergänzt am 23. September 2019 und 2. September 2021) die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 2. April 2020 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 2. und 9. November hoben der Gemeinderat Volketswil und der Stadtrat Uster ihre alten Festsetzungsbeschlüsse vom 10. November 1992 und 14. Dezember 1993 auf, setzten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliessen die entsprechenden Schutzzonenreglemente.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassungen Trinkwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat Volketswil und der Stadtrat Uster haben dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Volketswil und dem Stadtrat Uster je auf ihrem Gemeindegebiet.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 591/1997 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel (GWR g 15-8) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Volketswil und des Stadtrates Uster vom 2. und 9. November 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel (GWR g 15-8) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Volketswil und der Stadtrat Uster werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel zusammen mit ihren Festsetzungsbeschlüssen im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.
«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel (Grundwasserrecht g 15-8) Volketswil und Uster. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2021-0279 vom 1. Dezember 2021 die mit Beschlüssen des Gemeinderates Volketswil und des Stadtrates Uster vom 2. und 9. November 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, und der Stadtkanzlei Uster, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Volketswil und der Stadtrat Uster werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.

6. Der Gemeinderat Volketswil und der Stadtrat Uster werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Volketswil und der Stadtrat Uster werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Volketswil bzw. der Stadt Uster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG), c/o Gemeindeverwaltung Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil

Staatsgebühr:	Fr.	984.75 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **1104.75**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dübendorf, Bettlistrasse 28, 8600 Dübendorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (nur Schutzzonen Edlibrunnen)
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG), c/o Gemeindeverwaltung Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Volketswil vom 2. November 2021
 - Stadtratsbeschluss Uster vom 9. November 2021
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Altlasten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (nur Schutzzonen Seewadel)
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

- 2. Dez. 2021

Inkrafttreten

Datum: 16. Feb. 2022

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 2.11.2021

269 – 7.1.4

WASSERVERSORGUNG

Grundwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel: Aufheben der bestehenden Grundwasserschutzzonen, Neufestsetzen der Grundwasserschutzzonen

Ausgangslage

Die Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG betreibt die beiden Grundwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel. Grundlage dazu bildet das Grundwasserrecht g15-8. Mit Verfügung vom 23. Juli 2020 verlängerte die Baudirektion die Konzession für die Grundwasserförderung bis Ende 2040.

Mit Verfügung Nr. 591 vom 19. März 1997 genehmigte die Baudirektion des Kantons Zürich die mit Beschluss vom 10. November 1992 vom Gemeinderat Volketswil festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Seewadel (g15-8) mit dem entsprechenden Schutzzonenreglement. Ebenfalls mit Verfügung Nr. 591 vom 19. März 1997 genehmigte die Baudirektion des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Volketswil und vom Stadtrat Uster festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Edlibrunnen (g15-8) mit dem entsprechenden Schutzzonenreglement.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren erfolgten Änderungen und Anpassungen der massgebenden gesetzlichen Grundlagen und der Aufforderung des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 31. Mai 2018 beschloss die Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG mit Beschluss vom 12. September 2018 eine Revision der Grundwasserschutzzonen.

Revision der Grundwasserschutzzonen

Für die Revision der Grundwasserschutzzonen sind die bestehenden rechtsgültigen Schutzzonengrenzen durch einen Hydrogeologen überprüfen zu lassen. Die Überprüfung fand durch die Jäckli Geologie AG, Zürich, statt und die notwendigen Anpassungen sind im hydrogeologischen Bericht Nr. 181342 vom 18. Juli 2019 mit Ergänzungen vom 2. September 2021 festgelegt.

Die Anpassung der Schutzzonengrenzen sowie die Neuerstellung des Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements erfolgten gestützt auf das hydrogeologische Gutachten der Jäckli Geologie AG. Das Schutzzonenreglement wurde basierend auf dem Musterreglement des AWEL neu formuliert.

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 2.11.2021

Die neuen Schutzzonenpläne und die Schutzzonenreglemente wurden dem AWEL am 16. Oktober 2019 zur Vorprüfung eingereicht und durch das AWEL mit Schreiben vom 2. April 2020 zur Festsetzung freigegeben. Die geringfügigen Anpassungen sind in die bereinigten Akten eingeflossen. Die vom AWEL vorgängig der Festsetzung empfohlene Orientierung der betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 19. November 2020.

Gegenüber den alten Schutzzonenabgrenzungen ergeben sich nur geringfügige Anpassungen ohne Auswirkungen auf die Nutzung der Grundstücke. Die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes sind inhaltlich im Wesentlichen unverändert geblieben.

Massgebende Schutzzonenunterlagen für die Grundwasserfassung Edlibrunnen

- Schutzzonenplan vom 15. Oktober 2021, erstellt aus dem ÖREB
- Schutzzonenreglement vom 15. Oktober 2021

Massgebende Schutzzonenunterlagen für die Grundwasserfassung Seewadel

- Schutzzonenplan vom 15. Oktober 2021, erstellt aus dem ÖREB
- Schutzzonenreglement vom 15. Oktober 2021

Weiteres Vorgehen

Mit der Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonenpläne und der Schutzzonenreglemente durch den Gemeinderat Volketswil und den Stadtrat Uster (nur Edlibrunnen) sind die bestehenden Schutzzonen aufzuheben.

Nach der Festsetzung durch den Gemeinderat Volketswil und den Stadtrat Uster (nur Edlibrunnen) sind die Schutzzonenunterlagen zusammen mit den Festsetzungsbeschlüssen an das AWEL zur Genehmigung einzureichen.

Die Schutzzonenpläne sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind gemäss § 39 EG GSchG nach ihrer Festsetzung und Genehmigung öffentlich bekannt zu machen, aufzulegen und den betroffenen Grundeigentürmen mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Die Schutzzonenfestsetzungen und der Genehmigungsentscheid des AWEL sind gemäss § 5 Abs. 3 PBG durch die Gemeinde Volketswil und die Stadt Uster gleichzeitig zu veröffentlichen und aufzulegen. Die Schutzzonenpläne und die Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft.

Gegen die Festsetzungsbeschlüsse der Gemeinde Volketswil und der Stadt Uster sowie den Genehmigungsentscheid des AWEL kann innert 30 Tagen ab Publikation und Zustellung der Unterlagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden.

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 2.11.2021

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Die bestehenden rechtsgültigen Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel werden einschliesslich des Schutzzonenreglements aufgehoben.
2. Die revidierten Grundwasserschutzzonen mit dem zugehörigen Schutzzonenplan und dem Schutzzonenreglement werden für die Grundwasserfassung Edlibrunnen (GWR g 15-8) neu festgesetzt.
3. Die revidierten Grundwasserschutzzonen mit dem zugehörigen Schutzzonenplan und dem Schutzzonenreglement werden für die Grundwasserfassung Seewadel (GWR g 15-8) neu festgesetzt.
4. Die Grundwasserschutzzonen sind nach der Festsetzung durch den Gemeinderat Volketswil und den Stadtrat Uster (nur Edlibrunnen) sowie der Genehmigung durch das AWEL von den Gemeinden amtlich zu publizieren und öffentlich aufzulegen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
6. Mitteilung an:
 - Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil
 - Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abt. Gewässerschutz, Postfach, 8090 Zürich (mit Schutzzonenunterlagen, je 8-fach)
 - Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster
 - Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich
 - Betroffene Grundeigentümer (Versand mit Genehmigungsentscheid AWEL, eingeschrieben)
 - Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 2.11.2021

- Gossweiler Ingenieure AG (ÖREB), Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Abteilung Tiefbau und Werke / A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**



Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident



Beat Grob
Gemeindeschreiber

vers.: 5.11.2021 Lr



Sitzung vom 9. November 2021

BESCHLUSS NR. 483 / G3.02.50

Wasserversorgung

Grundwasserfassung Edlibrunnen

Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen, Neufestsetzung der Grundwasserschutzzonen

Ausgangslage

Die Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG) betreibt unter anderem die Grundwasserfassung Edlibrunnen. Grundlage dazu bildet das Grundwasserrecht g15-8. Mit Verfügung vom 23. Juli 2020 verlängerte die kantonale Baudirektion die Konzession für die Grundwasserförderung bis Ende 2040.

Die Grundwasserfassung Edlibrunnen liegt hauptsächlich auf dem Gebiet der Gemeinde Volketswil; ein Teil der Schutzzone liegt jedoch im Landwirtschaftsgebiet der Stadt Uster, in Nänikon (Flurname Redlibrunnen).

Mit Verfügung Nr. 591 vom 19. März 1997 genehmigte die Baudirektion des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Volketswil und vom Stadtrat Uster festgesetzten Schutzzone um die Grundwasserfassung Edlibrunnen (g15-8) mit dem entsprechenden Schutzzoneglement.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren erfolgten Änderungen und Anpassungen der massgebenden gesetzlichen Grundlagen und der Aufforderung des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 31. Mai 2018 beschloss die Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG) mit Beschluss vom 12. September 2018 eine Revision der Grundwasserschutzzonen.

Revision der Grundwasserschutzzonen

Für die Revision der Grundwasserschutzzonen sind die bestehenden rechtsgültigen Schutzzonegrenzen durch einen Hydrogeologen überprüfen zu lassen. Die Überprüfung fand durch die Jäckli Geologie AG, Zürich, statt und die notwendigen Anpassungen sind im Hydrogeologischen Bericht Nr. 181342 vom 18. Juli 2019 mit Ergänzungen vom 2. September 2021 festgelegt.

Die Anpassung der Schutzzonegrenzen sowie die Neuerstellung des Schutzzoneplans und des Schutzzoneglements erfolgten gestützt auf das hydrogeologische Gutachten der Jäckli Geologie AG. Das Schutzzoneglement wurde basierend auf dem Musterreglement des AWEL neu formuliert.

Die neuen Schutzzonepläne und die Schutzzoneglements wurden dem AWEL am 16. Oktober 2019 zur Vorprüfung eingereicht und durch das AWEL mit Schreiben vom 2. April 2020 zur Festsetzung freigegeben. Die geringfügigen Anpassungen sind in die bereinigten Akten eingeflossen. Die vom AWEL vorgängig der Festsetzung empfohlene Orientierung der betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 19. November 2020.

Gegenüber den alten Schutzzoneabgrenzungen ergeben sich nur geringfügige Anpassungen ohne Auswirkungen auf die Nutzung der Grundstücke. Die Bestimmungen des Schutzzoneglements sind inhaltlich im Wesentlichen unverändert geblieben.



Massgebende Schutzzoneunterlagen

- Schutzzoneplan 1:1000, Grundwasserfassung Edlibrunnen, vom 15. Oktober 2021, erstellt aus dem ÖREB
- Schutzzoneverordnung für die Grundwasserfassung Edlibrunnen vom 15. Oktober 2021

Weiteres Vorgehen

Mit der Festsetzung des überarbeiteten Schutzzoneplans und des Schutzzoneverordnungsreglements durch den Stadtrat Uster und den Gemeinderat Volketswil sind die bestehenden Schutzzoneen aufzuheben.

Nach der Festsetzung durch den Stadtrat Uster und dem Gemeinderat Volketswil sind die Schutzzoneunterlagen zusammen mit den Festsetzungsbeschlüssen an das AWEL zur Genehmigung einzureichen.

Die Schutzzonepläne sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind gemäss § 39 EG GSchG nach ihrer Festsetzung und Genehmigung öffentlich bekannt zu machen, aufzulegen und den betroffenen Grundeigentürmen mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Die Schutzzonefestsetzungen und der Genehmigungsentscheid des AWEL sind gemäss § 5 Abs. 3 PBG durch die Stadt Uster und die Gemeinde Volketswil gleichzeitig zu veröffentlichen und aufzulegen. Der Schutzzoneplan und das Schutzzoneverordnung treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft.

Gegen die Festsetzungsbeschlüsse der Gemeinde Volketswil und der Stadt Uster sowie den Genehmigungsentscheid des AWEL kann innert 30 Tagen ab Publikation und Zustellung der Unterlagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die bestehende rechtsgültige Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung Edlibrunnen wird einschliesslich des Schutzzoneverordnungsreglements aufgehoben.
2. Die revidierten Grundwasserschutzzoneen mit dem zugehörigen Schutzzoneplan und dem Schutzzoneverordnung werden für die Grundwasserfassung Edlibrunnen (GWR g 15-8) neu festgesetzt.
3. Die Grundwasserschutzzoneen sind nach der Festsetzung durch den Stadtrat Uster und den Gemeinderat Volketswil sowie der Genehmigung durch das AWEL von den Gemeinden amtlich zu publizieren und öffentlich aufzulegen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG), Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil
 - Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Postfach, 8090 Zürich (mit Schutzzoneunterlagen, je 8-fach)
 - Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil
 - Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich



Sitzung vom 9. November 2021 | Seite 3/3

- Energie Uster AG, René Germann, Oberlandstrasse 82, 8610 Uster
- Betroffene Grundeigentümer (Versand mit Genehmigungsentscheid AWEL, eingeschrieben)
- Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
- Abteilungsleiter Bau, Andreas Frei
- Geschäftsfeld Stadtraum und Natur
- Leistungsgruppe Natur, Land- und Forstwirtschaft

öffentlich

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann Stammbach
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber



Versandt am: 10.11.2021



Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen
Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung (I N A K T I V)
Publikationsdatum: KABZH 07.01.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 07.04.2022
Meldungsnummer: KO-ZH05-0000001739

Publizierende Stelle
Gemeinde Volketswil - Abteilung Bau, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel (Grundwasserrecht g 15-8)

Betrifft: 8604 Volketswil

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2021-0279 vom 1. Dezember 2021 die mit Beschluss des Gemeinderates Volketswil vom 2. November 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten können vom 7. Januar bis 7. Februar 2022 während den üblichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Volketswil, Abteilung Tiefbau und Werke, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, eingesehen werden.

Rechtskraftbescheinigung

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.**

Zürich, *16.2.22* Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: *3. Abt.*
R. Jücker



Rubrik: ePublikation – Amtliche Meldungen
Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung
Publikationsdatum: KABDA 07.01.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 07.01.2023
Meldungsnummer: AM-DA90-000000004

Publizierende Stelle
Stadt Uster - Bau, Oberlandstrasse 82, 8610 Uster

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Edlibrunnen (Grundwasserrecht g 15–8)

Betrifft: 8610 Uster

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) mit Verfügung Nr. GWV 2021-0279 vom 1. Dezember 2021 die mit Beschluss Nr. 483 des Stadtrates Uster vom 9. November 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Edlibrunnen und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten liegen vom 7. Januar bis 7. Februar 2022 bei der Stadt Uster, Stadthaus West, Abteilung Bau, 4. OG, Oberlandstrasse 82, 8610 Uster, während der Büroöffnungszeiten zur Einsicht auf. Gleichzeitig können die Unterlagen auf <https://www.uster.ch/amtsmitteilungen> eingesehen werden.

Stadt Uster, Bau
bau@uster.ch

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

16. 2. 22

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Abt.